Inhalt

Seite 2/3/4	Regelung über die Nutzung der Kindertagespflege in Neuhausen a.d.F.	
Seite 5/6	Merkblatt: Belehrung der Eltern/Personensorgeberechtigten	
Seite 7/8	Regelung der Kostenbeitragspflicht für die Kindertagespflege	
Seite 8	Kostenbeitragstabelle des Landkreises Esslingen für die Kindertagespflege	

Anlagen

Anlage	1	Betreuungsvertrag (8 Seiten)	
Anlage	2 Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und Impfberatung		
Anlage	e 3 Vollmacht über ärztliche Behandlung im Notfall		
Anlage	ge 4 Verordnung von Bedarfsmedikation		
Anlage	Anlage 5 Abholung durch Begleitpersonen		
Anlage	6	Einwilligungserklärung zur Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos	
Anlage	7	Festsetzung des Kostenbeitrags (3 Seiten)	
Anlage	8	SEPA-Lastschriftmandat	
Anlage	9	Vereinbarung über die Betreuung eines Tageskindes zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde Neuhausen (2 Seiten)	
Anlage 10		Vertragsänderung (2 Seiten)	
Anlage 11		Arbeitszeitbescheinigung durch den Arbeitgeber	
Anlage 12		Ablösephase und Ferienbetreuung (2 Seiten)	
Anlage 13		Abrechnung im Vertretungsfall	
Anlage 14		Abmeldung von der Betreuung	

Regelung über die Nutzung der Kindertagespflege

1. Aufgabe

In der Kindertagespflege werden Kinder von 0 – 14 Jahren betreut. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Tagespflegepersonen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.

2. Aufnahme

- 2.1. In der Tagespflege können nur Kinder aus Neuhausen a.d.F. aufgenommen werden. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit (§ 24Abs. 3 SGBVIII) und <u>kann jeweils zum 1. oder 16. des</u> Monats erfolgen.
- **2.1.1.** Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme eines Kindes vorzulegen:
 - Betreuungsvertrag
 - ärztliche Untersuchung
 - Impfbescheinigung oder Impfbuch, Bescheinigung über Wiederholungsimpfungen
 - Kopien der Geburtsurkunden aller im Haushalt lebenden Kinder unter
 18 Jahren
- **2.2.** Über die Aufnahme und die Entlassung eines Kindes entscheidet die Tagespflegeperson in Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen.
- 2.3. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorgeberechtigung, sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Abmeldung/Kündigung

Siehe Regelung für die Kostenbeitragspflichten

4. Besuch der Tagespflege für Kinder, Öffnungszeiten und Ferien

- **4.1.** Im Interesse des Kindes soll die Tagespflege regelmäßig besucht werden.
- **4.2.** Kann ein Kind die Tagespflege nicht besuchen, ist die Tagespflegeperson zu benachrichtigen.
- **4.3.** Die Betreuungszeiten werden individuell mit der Tagespflegeperson vereinbart.

- **4.4.** Der Besuch der Tagespflege regelt sich nach der in der Anlage 7 für das Entgelt angegebene Betreuungszeit.
- **4.5.** Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und pünktlich zu den vereinbarten Abholzeiten abgeholt werden.
- **4.6.** Die geplanten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub/Fortbildung) werden rechtzeitig den Eltern/Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

5. Regelung im Krankheitsfällen

- 5.1. Über Regelung des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- **5.2.** Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., wann Ihr Kind **nicht** in die Tageseinrichtung/Tagespflege gehen darf.
- 5.3. Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Thyphus-, Parathyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen der Räume der Tagespflegeperson betreten.
- **5.4.** Der Tagespflegeperson muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 5.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Tagespflegeperson eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- **5.6.** Bei fiebrigen Erkältungserkrankungen, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Halsschmerzen u. ä. sind die Kinder ebenfalls bis zum Abklingen der Symptome zu Hause zu behalten.
- 5.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tagespflege während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/
 Personensorgeberechtigten und den Tagespflegperson verabreicht.

6. Entgelt

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege ist der vom Kreistag beschlossene Kostenbeitrag zu entrichten. Dieses ist in einer gesonderten Kostenbeitragstabelle des Landkreises Esslingen geregelt (s. Seite 8).

7. Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Pflichten

Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gegeben ist. Elterngespräche und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

8. Aufsichtspflicht

- **8.1.** Die Tagespflegeperson ist während den Betreuungsstunden für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich.
- **8.2.** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Eltern/Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe in die Obhut der Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- **8.3.** Auf dem Weg zur und von der Tagespflege sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Tagespflege abgeholt wird.

9. Versicherung und Haft

- **9.1.** Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII).
- Auf dem direkten Weg von und zu der Tagespflegeperson
- Während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson
- Während aller Veranstaltungen der Tagespflegeperson außerhalb des Grundstücks (Spaziergang und dergleichen).
- **9.2.** Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tagespflegeperson eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- **9.3.** Haftpflichtversicherung:
 - a) Jede Tagespflegeperson, die Mitglied im Tageselternverein ist, ist in der Vereinshaftpflichtversicherung aufgenommen. Die von diesen Tagespflegepersonen betreuten Kinder sind mitversichert. Die Vereinshaftpflichtversicherung deckt Schäden ab, welche im Außenverhältnis in der Verletzung der Aufsichtspflicht, also gegenüber Dritter, entstehen.

Hinweis: Diese Versicherung deckt keine Personen- und Sachschäden ab, die im Innenverhältnis, also gegenüber der Tagespflegeperson oder einem anderen Tageskind entstehen.

b) Für Personen- und Sachschäden im Innenverhältnis sind die Personenberechtigten haftbar. Abgebende Eltern, die Mitglied im Tageselternverein sind, werden in die Vereinshaftpflichtversicherung aufgenommen. Mit dieser Mitgliedschaft werden Schäden im Innenverhältnis (Tagespflegeperson – Tageskind und Tageskind – Tageskind) abgesichert. Das bedeutet: Sollte die Privathaftpflichtversicherung der abgebenden Eltern/Personensorgeberechtigten keine Deckung übernehmen, tritt die Vereinshaftpflicht (subsidiär) nachrangig in Kraft.

Merkblatt - bitte sorgfältig durchlesen!

Belehrung für die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kindertagespflege besucht, kann es andere Kinder oder Betreuungspersonen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit geschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertagespflege gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu z\u00e4hlen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelf\u00e4lle vor; au\u00dberdem nennt das Gesetz noch virusbedingte h\u00e4morrhagische Fieber, Pest und Kinderl\u00e4hmung. Es ist aber h\u00f6chst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland \u00fcbertragen werden.
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.)
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertagungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A (und B) kommen durch Schmierinfektionen zustande, oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen, sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar-/Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertagespflege nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwenigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kinde bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertagespflege für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie die Kindertageseinrichtung benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.

Regelung für die Kostenbeitragspflicht der Gemeinde Neuhausen a.d.F. für die Kindertagespflege

1. Kostenbeitragspflicht

Die Gemeinde Neuhausen a.d.F. erhebt für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen Kostenbeitrag nach Vorgabe des Landkreises Esslingen.

2. Kostenbeitragsschuldner

- **2.1.** Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.
- **2.2.** Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- **3.1.** Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab dem Tag, ab dem eine Betreuung in Anspruch genommen wird.
- **3.2.** Für die Inanspruchnahme der Tagespflege werden monatliche Kostenbeiträge für die Betreuung erhoben.
- **3.3.** Der Kostenbeitrag ist für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Er wird für 12 Monate pro Jahr erhoben. Die Ferienbetreuung und Ablösephase werden auf Nachweis gesondert abgerechnet.
- **3.4.** Im Kostenbeitrag werden 5 Wochen pro Jahr Abwesenheit der Tagespflegeperson berücksichtigt (pauschaler Abzug im Monat).
- **3.5.** Für die Eingewöhnung werden 75 % des Kostenbeitrags pauschal fällig.
- 3.6. Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Betreuungszeiten erforderlich. Aus persönlichen und beruflichen Gründen ist nach Rücksprache mit der Tagespflegeperson eine Änderung möglich. Änderungen sind im Voraus anzumelden und nur zum 1. eines Monats möglich.
- **3.7.** Die ausgewiesene Kinderzahl bezieht sich auf alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie, bis zum 18. Lebensjahr.
- 3.8. Veränderungen, die eine Anpassung des Kostenbeitrags zur Folge haben, sind der Gemeinde Neuhausen umgehend anzuzeigen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes (Kopie der Geburtsurkunde), Erreichung des 18. Lebensjahres eines Kindes im Haushalt).

4. Härtefallregelung

Entsteht durch die Erhebung des Entgeltes eine wirtschaftliche Härte für die Familie, so kann beim Kreisjugendamt Esslingen, Sachgebiet "wirtschaftliche Jugendhilfe" ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden.

5. Kündigung

- 5.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sowie die Tagespflegeperson k\u00f6nnen das Vertragsverh\u00e4ltnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende oder zur Mitte (15.) eines Kalendermonats schriftlich k\u00fcndigen. Ma\u00dfgeblich ist der Tag des Eingangs beim jeweiligen anderen Vertragspartners.
- **5.2.** Die Gemeinde Neuhausen kann nach Rücksprache mit der Tagespflegeperson das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über ein zusammenhängendes Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der "Regelung Tagespflege" aufgeführten Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung,
 - die Nichtzahlung des Entgeltes für zwei aufeinander folgende Monate
- **5.3.** Das Abmeldeformular ist bei Kündigung nach Unterschrift beider Vertragsparteien <u>unverzüglich</u> dem Tageselternverein e.V. und der Gemeinde Neuhausen auszuhändigen.

Kostenbeitragstabelle für die Kindertagespflege im Landkreis Esslingen Stand 01.01.2024

Im Haushalt lebende Kinder	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,67 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,08 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,40 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,47 €